

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27.

Jahrgang 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

619. 595. Das zu Berlin am 28. Juni 1886 ausgegebene 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1673. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159). Vom 24. Juni 1886.

620. 606. Das zu Berlin am 30. Juni 1886 ausgegebene 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1674. Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 24. Juni 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

621. 607. Das zu Berlin am 30. Juni 1886 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9137. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 22. Juni 1886.

Nr. 9138. Gesetz, betreffend die Deckung der Ausgaben des Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 22. Juni 1886.

622. 608. Das zu Berlin am 1. Juli 1886 ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9139. Gesetz, betreffend die Beseitigung der schwebenden Schuld von 30 Millionen Mark. Vom 23. Juni 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

623. 614. Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachs-Fischerei im Stromgebiete des Rheins. Vom 30. Juni 1885.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein und Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, sowie Seine Majestät der König der Niederlande und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von dem Wunsche geleitet, zur Hebung des Lachsbestandes die Lachs-Fischerei im Stromgebiete des Rheins einheitlich zu regeln, haben zur Vereinbarung eines hierüber abzuschließenden Vertrages zu Bevollmächtigten ernannt: Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: den Herrn Eduard Marcard, Allerhöchstihren Unterstaatssekretär und Wirklichen Geheimen Rath, Seine Majestät der König der Niederlande: Jonkheer Dr. Frederik Philippe van der Hoeven, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, den Herrn Dr. Eduard Nicolaas Rahusen, Allerhöchstihren Präsidenten des Staatskollegiums für die Seefischereien und den Herrn Dr. Philip Abriaan Holzboer, Allerhöchstihren Direktor der Domänen im Finanzministerium, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft: den Herrn Dr. Arnold Roth, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister und den Herrn Dr. Alfred de Claparède, Legationsrath, welche, nach Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts und allen Ausflüssen desselben, durch welche Wasser von dem bei Lobith ungetheilten Rhein in das Meer abfließen kann, soll beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen (Fischwehr, Fach, Palmsteck), noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrneße) der Stromlauf auf mehr als auf die Hälfte seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden dürfen.

Diese Vorschrift soll auch auf die Nebenflüsse des Rheins Anwendung finden; jedoch auf diejenigen Strecken der Nebenflüsse, welche Grenzgewässer mit einem an der Uebereinkunft nicht theilhaftigen Staate bilden, nur soweit, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird.

Die an einzelnen Nebenflüssen bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen sollen dieser Vorschrift nicht unterliegen, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist.

Die an einzelnen Nebenflüssen bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen sollen dieser Vorschrift nicht unterliegen, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist.

Die an einzelnen Nebenflüssen bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen sollen dieser Vorschrift nicht unterliegen, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist.

Die an einzelnen Nebenflüssen bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen sollen dieser Vorschrift nicht unterliegen, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist.

Die an einzelnen Nebenflüssen bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen sollen dieser Vorschrift nicht unterliegen, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1886.

Artikel II. In den im Artikel I (Abs. 1) bezeichneten Strecken des Rheinstroms und in den dafelbst (Abs. 2) bezeichneten Nebenflüssen des Rheins, soweit sie den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichplätzen vermitteln, dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Seine) nicht über 2,5 Meter breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sollen dieser Beschränkung nicht unterworfen sein.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes beträgt.

Artikel III. Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts, in allen Ausflüssen desselben, durch welche Wasser von dem bei Lobith ungetheilten Rhein in das Meer abfließen kann, und in allen Nebenflüssen desselben soll jede Lachserei mit Zegensbetrieb alljährlich auf die Dauer von zwei Monaten verboten sein.

Die Einstellung dieser Fischereibetriebe soll umfassen:

1. auf königlich niederländischem Gebiete die Zeit vom 16. August bis zum 15. Oktober einschließlich;
2. auf der Strecke von der niederländisch-preussischen Grenze an aufwärts die Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich.

Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet feststellen, welche Fischereibetriebe dieser Vorschrift zu unterwerfen sind, und dabei Vorsorge treffen, daß nicht unter dem Vorwande der Fischerei auf andere Fischarten thatsächlich Lachserei betrieben wird.

Ueber die getroffenen Anordnungen werden sich die Regierungen gegenseitig Mittheilung machen.

Artikel IV. Von Basel an abwärts soll im Rheinstrom und in denjenigen Strecken seiner Nebenflüsse, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln, sowie in seinen im Artikel I bezeichneten Ausflüssen die Fischerei auf Lachse und Maifische mit Geräthen jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr eingestellt werden.

Der königlich niederländischen Regierung bleibt vorbehalten, für die Lachserei mit Reusen (Steelfischerei) im Fluthgebiete den Beginn dieser wöchentlichen Schonzeit auf die erste tiefste Ebbe (laag water) nach Samstag Abend 6 Uhr und die Dauer der Schonzeit auf 2 Tiden festzusetzen.

Artikel V. In denjenigen Strecken der Nebenflüsse des Rheins, in welchen sich geeignete Laichstellen für den Lachs finden, und im oberen Stromlaufe des Rheins selbst von Mannheim-Ludwigshafen an aufwärts bis zum Fall von Schaffhausen soll die Lachserei während der Dauer von mindestens 6 Wochen innerhalb der Zeit vom 15. Oktober bis 31. December nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben und diese nur erteilt werden dürfen, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen Laichreife oder der Laichreife nachstehenden

Lachse zum Zweck der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Unter dieser Voraussetzung darf die Lachserei auch während der wöchentlichen Schonzeit (Artikel IV) obrigkeitlich gestattet werden.

Artikel VI. Die Vorschriften der Artikel I bis V dieser Uebereinkunft finden auf die Mosel von ihrem Austritt aus Elsaß-Lothringen bis Trier und auf alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe preussisches und luxemburgisches Gebiet berühren, keine Anwendung.

Der königlich preussischen Regierung bleibt vorbehalten, die Fischereiverhältnisse dieser Gewässer durch Verständigung mit der großherzoglich luxemburgischen Regierung im Sinne dieser Uebereinkunft zu regeln.

Artikel VII. Zur Hebung des Lachsbestandes im Rheingebiete soll darauf Bedacht genommen werden, daß

1. die natürlichen Laichplätze in den Nebenflüssen den aufsteigenden Lachsen wieder möglichst erschlossen und zugänglich gemacht werden;
2. die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen Lachse möglichst zu Zwecken der künstlichen Zucht verwendet werden.

Artikel VIII. Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet ein Mindestmaaß feststellen, unter welchem Lachse weder gefangen, noch in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Artikel IX. Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden die zum Vollzuge dieser Uebereinkunft erforderlichen Vorschriften erlassen und deren Uebertretung mit angemessenen Strafen bedrohen, auch das zur Handhabung dieser Vorschriften erforderliche Aufsichtspersonal bestellen.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft wird die Befugniß der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schutz der Fische zu treffen.

Artikel X. Jede Regierung der beteiligten Uferstaaten wird für ihr Gebiet einen Bevollmächtigten bestellen.

Diese Bevollmächtigten werden sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen im Rheingebiete gegenseitig mittheilen und von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um über die zur Förderung der Lachserei im Rheingebiete zu ergreifenden Maßregeln zu berathen.

Artikel XI. Diese Uebereinkunft tritt sofort nach ihrer Ratifikation in Kraft, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einer der vertragschließenden Regierungen gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die eine oder andere der vertragschließenden Regierungen die Kündigung erklärt hat.

Artikel XII. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationen soll binnen möglichst kurzer Frist in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die

Uebereinkunft unterzeichnet und ihr Siegel beigebrückt.

So geschehen zu Berlin, am 30. Juni 1885.

(L. S.) Marcard.

(L. S.) A. Roth.

(L. S.) Alfred de Claparède.

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 7. Juni 1886 stattgefunden.

Schlussprotokoll.

Bei der heute stattgehabten Unterzeichnung der Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich, dem Königreich der Niederlande und der Schweiz über die Regelung der Lachserei im Stromgebiet des Rheins wurde das Einverständnis der Bevollmächtigten sämtlicher beteiligten Uferstaaten über folgende Punkte konstatiert:

I. Auf die in den verlassenen Nebenarmen des Rheins betriebenen Fischereien jeglicher Art sollen die Bestimmungen der Uebereinkunft keine Anwendung finden, sofern diese Nebenarme nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurchziehen können.

II. Den einschränkenden Vorschriften der Artikel II und III der Uebereinkunft sollen diejenigen Zug- und Treibnetzfischereien unterworfen werden, welche vorzugsweise auf den Fang von Lachsen gerichtet sind; insbesondere auch

- a) die mit Treibnetzen — dreiwandigen Netzen — an bestimmten Stellen betriebenen Fischereien;
- b) die in den Niederlanden mittelst großer Zugnetze — einwandiger Netze — unter Anwendung von Dampf- oder Pferdekraft betriebenen sogenannten „großen Zegensfischereien“;
- c) die vornehmlich auf der niederländischen und der preussischen Flußstrecke unter Anwendung von Zugnetzen — einwandigen Netzen — jedoch ohne Anwendung von Dampf- oder Pferdekraft betriebenen sogenannten „Hand-Zegensfischereien“.

III. Nach Maßgabe des vorletzten Absatzes des Artikels III der Uebereinkunft soll insbesondere dafür Sorge getroffen werden, daß während der Herbstschonzeit nicht der Fang von anderen Wanderfischen, namentlich Schnäpeln (*Coregonus oxyrinchus*) — holländisch Hou-ting — zum Vorwande genommen wird, um thatsächlich Lachserei zu betreiben.

IV. Sobald der Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu gegenwärtiger Uebereinkunft erfolgt sein wird, soll der Artikel VI der Uebereinkunft außer Kraft treten.

V. In Ausführung der Bestimmungen im Artikel V und VII der Uebereinkunft werden die Regierungen der beteiligten Uferstaaten sich die Erhaltung und Vermehrung des Lachsbestandes im Rhein unter ausgiebigster Benutzung der künstlichen Fischzucht angelegen sein lassen.

VI. Vor der Unterzeichnung der Uebereinkunft und des Schlussprotokolls haben die niederländischen Bevollmächtigten ausdrücklich erklärt, daß die Uebereinkunft Seiner Majestät dem Könige der Niederlande zu Ratifi-

kation erst werde vorgelegt werden, nachdem sie von den Generalstaaten genehmigt worden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache des Austauschens der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und daselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 30. Juni 1885.

(L. S.) Marcard.

(L. S.) A. Roth.

(L. S.) Alfred de Claparède.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

624. 599. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Mai d. J. (§. 285 der Protokolle) beschlossen:

1. Die Bestimmungen des Begleitscheinregulativs (Beschluss des Bundesraths des Zollvereins vom 20. December 1869, §. 158 der Protokolle) werden, wie folgt, abgeändert, bezw. ergänzt.

1. Der letzte Absatz des §. 1 erhält folgende Fassung: „Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den anliegenden Mustern A, B und C zu entnehmen.“

2. Der 4. Absatz des §. 6 erhält folgende Fassung: „Außerdem ist in dem Revisionsbefunde die Tarifnummer, welcher die Waaren angehören, sowie die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses anzumerken.“

3. Der §. 7 erhält folgende Fassung: „Die Ausfertigung eines Begleitscheins I erfolgt nach dem Muster A, und zwar entweder:

a. durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 und 13 nach Anleitung der Probeeintragung 1 für sämtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b. in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4) Bezug genommen wird, oder endlich

c. bei Benutzung des Musters A als Anmeldung nach Anleitung der Probeeintragungen 2 und 3.“

4. An die Stelle des Absatzes 4 des §. 8 treten folgende Bestimmungen:

„Die Begleitscheinformulare sind, auch bezüglich des Formats (38 cm Höhe und 48 cm Breite) der Farbe und sonstigen Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers, nach Maßgabe der Muster (Anlagen zu §. 1) herzustellen.“

2. Zu den den Begleitscheinen anzustempelnden Anmeldungen (§§. 11 und 21) ist Papier von gleicher Beschaffenheit (Format, Farbe etc.) zu verwenden. Dieselben dürfen jedoch auch in halber Höhe des Begleitscheinformats hergestellt werden.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschiffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern etc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, die Begleitschein- und Anmeldeformulare nach

- Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen. Formulare, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind von der amtlichen Verwendung auszuschließen."
5. An die Stelle der beiden ersten Absätze des §. 10 tritt folgende Vorschrift:
 „Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I nach der Bestimmung unter a des §. 7 bleiben die Spalten 5 bis 7 des Formulars insoweit unausgefüllt, als die Gattung und Menge der Waaren in den Spalten 8 bis 10 auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann.“
6. Im bisherigen Absatz 5 des §. 10 ist statt:
 „mit Begleitschein I nach Muster A“ zu setzen:
 „mit einem nach §. 7a ausgefertigten Begleitschein I.“
7. Im 2. Absatz des §. 11 ist statt: „der ersten Seite“ zu setzen: „der zweiten Seite“.
8. Der §. 16 erhält folgende Fassung:
 „9. Angabe der Eingangsgrenzstrecke, Herkunft und Bestimmung der Waaren.“ In den Begleitscheinen ist die Grenzstrecke, über welche der Eingang der Waaren erfolgte bezw. das Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren herkommen (die Provenienz) und, im Falle der Aus- oder Durchfuhr der Waaren, das Land der Bestimmung (das Land, in dessen Eigenhandel die Waaren übergehen) anzugeben.
9. Der zweite Absatz im §. 17 ist zu streichen.
10. In dem Muster Ea (§. 18 Absatz 2) ist anstatt der Worte: „nicht bis zum“ bis „erbracht sein wird“ zu setzen: „nicht bis zum Ablauf der für die Ueber- sendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird.“
11. Im §. 21 ist statt „Musters D“ bezw. „Muster D“ zu setzen:
 „Musters B“ bezw. Muster B“. Im vorletzten Absatz desselben Paragrafen sind vor dem Worte: „angewendet“ die Worte: „nach Muster C“ einzuschalten. Der letzte Absatz ist zu streichen und an die Stelle desselben Folgendes zu setzen:
 „Das Begleitschein-Ausfertigungsamt ist befugt, von dem Extrahenten des Begleitscheins vor der Aushändigung des letzteren die Vorlegung des Frachtbriefs über die Versendung der Waaren an den im Begleitschein genannten Empfänger zu verlangen.“
12. An Stelle des im §. 33 allegirten Musters H zu Begleitscheinauszügen tritt das anliegende Muster H.
13. Im zweiten Absatz des §. 35 ist statt „Spalten 14 bis 19“ zu setzen: „Spalten 14 bis 18 und 25“, ferner statt: „Spalte 23 und 24“ zu setzen „Spalte 22 und 23“.
14. Im letzten Absatz des §. 36 sind die Worte „20 bis 22 (Muster H)“ zu streichen.
15. Im ersten Absatz des §. 39 sind die Worte: „(Muster B)“ zu streichen.
16. Als erster Satz des Absatzes 2 des §. 48 ist folgende Bestimmung zu setzen:
 „Der Waarenempfänger ist verpflichtet, dem Begleitschein-Erledigungsamte auf dessen Verlangen den über

die Versendung der Waaren lautenden Frachtbrief vorzulegen.“

II. Die vorhandenen Bestände von den bis jetzt geltenden Formularen dürfen noch bis Ende dieses Jahres benützt werden.

Vorstehendes wird auf Grund Erlasses des Herrn Finanzministers vom 31. Mai cr. III 6609 mit dem Bemerkten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Musterformulare für die neuen Begleitscheine bei den Amtsstellen eingesehen werden können.

Köln, den 19. Juni 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Freusberg.

625. 605. Die erweiterten Befugnisse der Dampfkessel-Revisionen betreffend.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe bestimme ich hiermit in Ergänzung meiner Bekanntmachungen vom 25. Oktober und 3. November 1883 (N.-Bl. S. 339 und 358), sowie vom 5. April 1884 (N.-Bl. S. 128), daß der Wirkungskreis der staatlichen Dampfkessel-Revisionen zu Barmen, Crefeld, Duisburg und Düsseldorf außer den im §. 5 der Instruction vom 25. Februar 1880 (N.-Bl. S. 98) bezeichneten Geschäften fortan auch die Aufsicht über die Ausführung des §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung umfaßt.

Die Dampfkessel-Revisionen haben diese Aufsicht auf Grund des §. 139 b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden und neben dem königlichen Gewerberath hieselbst zu führen, soweit die eigentlichen Dampfkessel-Revisionsgeschäfte ihnen Zeit übrig lassen. Den Dampfkessel-Revisionen stehen bei dieser Aufsicht über die Ausführung des §. 120 al. 3 der Gewerbeordnung zwar die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu. Sie sollen indessen von dem Rechte, Strafmandate oder polizeiliche, eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen zu erlassen, keinen Gebrauch machen.

Die Abstellung vorgeschriebener Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände sollen die Dampfkessel-Revisionen zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Werden ihre Vorstellungen nicht beachtet und die gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften wiederholt übertreten, handelt es sich ferner um Einrichtungen, deren Herstellung zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von ihnen für nothwendig gehalten wird, aber noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeschrieben ist, so haben dieselben an die königliche Regierung hieselbst zu berichten. Letztere wird hierauf entweder das Strafverfahren wegen Verletzung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften oder nach Anhörung des Gewerberaths eine Aufforderung zur Abstellung der vorgeschriebenen Mißstände veranlassen.

Die Dampfkessel-Revisionen sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden gewerblichen Anlagen verpflichtet. Denselben steht das

Recht zur jederzeitigen Revision aller gewerblichen Anlagen innerhalb ihres Amtsbezirkes zu. Die Gewerbetreibenden sind daher auch in Gemäßheit der Polizeiverordnung vom 21. December 1877 (A.-Bl. 1877 S. 8) verpflichtet, den Dampfkessel-Revisoren auf Erfordern die gewerblichen Konzessionsurkunden nebst allen dazu gehörigen Zeichnungen und Schriftstücken an der Betriebsstätte selbst jederzeit vorzulegen.

In dienstlicher Beziehung sind die Dampfkessel-Revisoren auch bezüglich der Aufsicht über die Ausführung des § 120 al. 3 der Gewerbeordnung ausschließlich der königlichen Regierung hieselbst und mir untergeordnet.

Die dienstlichen Befugnisse des königlichen Gewerberaths hieselbst werden durch die erweiterte Thätigkeit der Dampfkessel-Revisoren in keiner Weise eingeschränkt. Während letztere nur in Ergänzung ihrer Hauptthätigkeit diese Aufsicht ausüben, ist es nach der ministeriellen Dienstanweisung vom 24. Mai 1879 (A.-Bl. S. 257) eine der hauptsächlichsten Aufgaben des Gewerberaths, die Aufsicht über die Ausführung des §. 120 al. 3 der Gewerbeordnung zu handhaben. Durch enge Einvernehmen des Gewerberaths mit den Dampfkessel-Revisoren wird diese Aufsicht eine möglichst einheitliche und wirksame werden. Etwaige Meinungsverschiedenheiten entscheidet die königliche Regierung hieselbst.

Düsseldorf, den 30. Juni 1886. I. III. B. 3968.
Der Regierungs-Präsident: Freiherr von Berlepsch.
626. 597. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Juni v. Js. (Amtsbl. Stüd 27 Nr. 537) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern unseres Bezirkes für den Bau eines gottesdienstlichen Lokals zu Straelen bis ultimo **December d. Js.** verlängert worden ist. Außer den bereits namhaft gemachten Kollektanten ist auch noch der Emil Hölten aus Niederdorf mit Abhaltung der Kollekte beauftragt worden.

Düsseldorf, den 26. Juni 1886. H. B. 1715.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Schütz.

627. 603. Die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Baubetriebe betreffend. Vom 10. Juni 1886. Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 17 Seite 190 hat der Bundesrath auf Grund des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) beschlossen

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art

des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1886 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden (vergl. Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1886 Seite 19 ff.).

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten §. 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldeformular hingewiesen.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich nicht auf die Unternehmer von Betrieben, welche bereits auf Grund des §. 1 Absatz 3 und 4 a. a. O. als Betriebe mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern in das Kataster einer Berufsgenossenschaft aufgenommen worden sind.

Berlin, den 10. Juni 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt: Bödiker.

§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu Einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreichung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat Kreis (Amt)
Regierungsbezirk Gemeinde- (Guts-) Bezirk . .

Anmeldung auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungs-Gesetzes.

Table with 4 columns: Name des Unternehmens (Firma), Gegenstand des Betriebes, Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, Bemerkungen.

den 1886. (Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.) * Der solche Berichte, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten beziehen, sind anzugeben; doch ist nicht erforderlich.

berlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden. ** Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresverdienst nicht an Gehalt oder Lohn festzusetzen ist) nicht überhört beschäftigt werden.

Unter Hinweis auf die ministerielle Aufforderung vom 30. Juli 1884 (R. B. S. 249) bemerken wir, daß die Anmeldung der unfallversicherungs-pflichtigen Betriebe in den Städten von mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden bei dem Landrathe zu erfolgen hat.

Düsseldorf, den 3. Juli 1886. I. III. U. 40031. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: v. Reon.

W a r e - der Kaufmännlichen-Tarifschnittspreise im Re-

Table with 6 main columns: 1. Namen der Stationen, 2. Weizen, 3. Roggen, 4. Gerste, 5. Hafer, 6. Uebersicht der zu Markt gebrachten Quantitäten. Sub-columns include 'gut', 'mittel', 'gering' for each grain type and 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Hafer' for the overview.

Durchschnittspreis für den Weizen-Bericht 17.30, Roggen 15.02, Gerste 15.48.

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat Juni et. verordneter Posten geben für die betr. Kreise, mit Ausnahme von Rees, die gleichnamigen Kreisämter in Kolonne 6 und zwar nach dem Durchschnittspreise der guten, mittleren und geringen Qualität, sowie in Kolonne 8a und 10 die Preise an. Die übrigen Kreise berechnen diese Vergütung wie folgt: Drense wie Barmen, Düsseldorf (Land) wie Barmen,

wie in den Vorjahren die Hausstelle für bäuerliche evangelische Gemeinden der Rheinprovinz abgehalten werden.

Hier weisen die königlichen Steuerstellen unseres Bezirks hiermit an, die gesammelten Gaben behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Düsseldorf, den 1. Juli 1886. II. B. Nr. 1800. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. S.: Reg.

629. 612. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Antst. St. 32) weisen wir die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, die nächstbesten Ort-Bewilligte Hausstellen für den Dom zu Köln im Monat August d. J. bei den katholischen Einwohnern unseres Bezirks in g-

w e i l u n g gierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Juni 1886.

Table with 21 columns representing different types of goods and their prices. Columns include: 7. Hülsenfrüchte, 8. Kartoffeln, 9. Stroh, 10. Getreide, 11. Fleisch, 12. Butter, 13. Eier, 14. Milch, 15. Käse, 16. Honig, 17. Zucker, 18. Wein, 19. Spirituosen, 20. Obst, 21. Gemüse.

Wäheim a. d. R. wie Duisburg, Wettmann wie Eberfeld, Oerzenbroich wie Rees, Rees wie Bielefeld. Anmerkung 2. In Bielefeld besteht im Monat Juni et. 1 Liter Milch 17 Pf., 1 Liter Gähg 20 Pf., 1 Rgr. Kirschen 1 Mark, 1 Rgr. Schwarzbrot 16 Pf. Düsseldorf, den 5. Juli 1886. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: von Reon.



632. 604. **Nachweisung** der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Düsseldorf für das 1. Halbjahr 1886.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Wem die Schenkung zugefallen.	Gegenstand der Schenkung.	Betrag.		Zweck.
					„	ƒ	
1	Barmen	Ungenannt	Evang. Kirchengemeinde Unterbarmen	—	30 000	—	Errichtung einer 6. Pfarrstelle.
2	"	Wittve Mittelsten-Scheid und deren Söhne zu Unterbarmen	Evang. Kirchengemeinde Wichlinghausen	—	5 000	—	Für den Pfarr-Wittwenfonds
3	Cleve	Verstorbene Rentnerin Hub. Gertr. Maria Berhoven	Wilhelm-Anton-Hospital Goch	—	5 000	—	
4	Düsseldorf	Der zu Haag in Holland verstorbene Legationsrath van Dyk	Diakonissenanstalt Kaiserswerth	—	8 500 Gulden holl.	—	
5	"	Der verstorbene Rentner Peter Joseph Weidenhaupt	Stadtgemeinde Düsseldorf.	außer verschiedenen Kunst- und Werthgegenständen	—	—	
6	"	Die zu München verstorbene Hofmalerstochter Mathilde Heß	Berein der Düsseldorfer Künstler z. g. u. u. S.	—	67 500	18 000	
7	"	Der zu Coblenz verstorbene Ober-Konfistorialrath Dr. Ernst Ball	Anstalt ad 4	—	9 000	—	
8	Duisburg	Derjelbe	Rhein.-Westf. Pastoral-Gehülfs-Anstalt zu Duisburg	—	6 000	—	
9	Elberfeld	Die Erben des Kommerzienrath Fried. Wichelhaus-Elberfeld	Stadtgemeinde Elberfeld	—	5 000	—	
10	Essen	Wittve und Kinder des Bankiers Simon Hirschland, Essen	Stadtgemeinde Essen	—	5 000	—	
11	M.-Glabbach	Gebr. Schiedges	Kath. Kirchengemeinde Glabbach	—	9 465	—	
12	"	Gutsbesitzer Adam Ebels und Christian Rudelsen	dto.	—	3 500	—	
13	"	Geschwister Herz	dto.	Wohnhaus nebst Zubehör und 21,32 Ackerland u.	18 900	—	
14	"	Früherer Ackerer Wilhelm Hoeren	Stadtgemeinde Rheindahlen	—	6 000	—	
15	"	Geschwister und Erben Chenet und Kirschkamp	dto.	—	3 600	und 1 965	
16	Kempen	Verstorbene Rentnerin Adelheid Götsches zu St. Tönis	Kath. Kirchengemeinde St. Tönis	—	5 520	—	
17	"	Verstorbener Notar a. D. Cornely-Nachen	Realgymnasium Dülken	—	10 000	—	
18	Lennepe	Verstorbener Kommerzienrath Hermann Schroeder-Lennepe	Stadtgemeinde Lennepe	—	20 000	—	
19	Mettmann	Verstorbene Wittve Högger, Anna Marg. Camp-Langenberg	Kath. Kirchengem. Langenberg	Ein goldenes Kreuz und	3 000	—	

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Wem die Schenkung zugefallen.	Gegenstand der Schenkung.	Betrag.		Zweck.
					fl.	gr.	
20	Mettmann	Verstorbener Rentner Joh. Isaac Becker	Stadtgemeinde Cronenberg	—	15 000		
21	"	Kinder und Schwiegerkinder des zu Langenberg verstorbenen Joh. Wilh. Colsmann	Evg. Kirchengem. Langenberg	—	25 000		Colsmann-Bleckmann-Stiftung.
22	Mülheim a. d. Ruhr	Rentner Max Daniel zu Ruhrtort	Stadtgemeinde Ruhrtort	—	20 000		Für das städtische Krankenhaus.
23	"	Familie Daniel-Ruhrtort	Evang. Kirchengemeinde Ruhrtort	—	50 000		Für das Wortmann-Stift.
24	Neuß	Geschwister Lang zu Broich	Kath. Kirchengemeinde Gohr	—	12 000		
25	"	Verstorbene Rentnerin Rosellen	Kath. Kirchengemeinde St. Quirin Neuß	—	12 000		
26	Solingen	Der zu Monheim verstorbene Landwirth Peter Brandts	Kath. Kirchengemeinde Monheim.	—	5 200		

Düsseldorf, den 3. Juli 1886.

II. B. 1813.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schüp.

633. 601.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. Jahreswoche vom 20. Juni bis 26. Juni.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Flecken- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
	Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	9	1	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land) do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	1	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4	—	3	—	3	2	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	1	5	1	2	—	—	—
Elsfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	46	15	2	—	2	1	—	—
Essen (Land) do. (Stadt)	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	5	1	7	1	3	1	2	—
Geldern . . .	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	38	5	2	—	1	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	11	—	—	—	13	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	9	1	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	1	1	—	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Summe	—	—	—	—	35	3	—	—	—	—	126	25	36	3	56	9	2	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 1. Juli 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roon.

634. 600. Die nächste Herbst-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militärdienst findet am Mittwoch den 22. September 1886, Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage in dem Dienstgebäude der Königlichen Regierung hier statt. Besuche um Zulassung sind spätestens bis zum 1.

August d. J. bei uns anzubringen.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden.

Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährigen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

§. 89 der Ersatzordnung. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20²) zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist. (§. 23 und 24.)

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a) Geburtszeugniß;

b) ein Einwilligungssattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung*) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für die Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien oder höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Vorbringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.

5. Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter

*) Bei Freiwilligen der wehrfähigen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht.

Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, (Anl. 2 §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder der landesherrlichen Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2 f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 2. Juli 1886.

Königliche Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.
gez.: Büsgen.

635. 615. Polizei-Verordnung.

Da zur Befestigung von Neuschüttungen auf den Provinzialstraßen die Verwendung von Dampfstraßenwalzen, die sich im Besitze von Unternehmern befindet, beabsichtigt wird, so werden auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Betrieb dieser Walzen im Bereiche des diesseitigen Regierungsbezirks die nachfolgenden polizeilichen Vorschriften erlassen.

§. 1. Von dem Transport der Dampfstraßenwalze, welche als beweglicher Dampfessel landespolizeilich konzeffionirt und allen sonstigen vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen werden muß, sowie von der beabsichtigten Benützung auf den Arbeitsstellen hat der Unternehmer jede Ortspolizeibehörde, deren Bezirk berührt wird, zeitig und mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen der Walze an der Grenze des Bezirks unter Bezeichnung des einzuschlagenden Weges und der zum Transport zu benutzenden Tageszeit zu benachrichtigen.

Zu den Provinzialstraßen nicht gehörige Straßen und Wege dürfen nur nach vorgängiger Verständigung mit der Ortspolizeibehörde zum Transport der Walze benützt werden, und bedarf es ebenso dieser vorgängigen Verständigung, sofern bei dem Transporte solche Strecken von Provinzialstraßen passirt werden sollen, welche

innerhalb der Städte liegen.

§. 2. Beim Passiren von Brücken und Ortschaften, sowie bei Begegnung mit Fuhrwerken, Reitern zc. darf die Geschwindigkeit der Fortbewegung nicht mehr als 80 Meter, im Uebrigen nicht mehr als 120 Meter pro Minute betragen.

§. 3. Es ist dafür zu sorgen, daß von der Dampfstraßenwalze, welche nur mit Steinkohlen und Coaks geheizt werden darf, möglichst wenig Rauch ausgestoßen und das Ausstreuen von Funken durch Funkenfänger zc. und von glühenden Kohlen durch schließbare Aischasten vermieden wird.

Beim Vorüberfahren der Dampfstraßenwalze an Gebäuden mit nicht feuerficherer Bedachung in weniger als 20 Meter Entfernung ist der Zug durch die Feuerung und das Blasrohr schon auf diese Entfernung und so lange abzuschließen, bis die Walze wenigstens in den Abstand von 20 Meter von dem mit nicht feuerficherer Bedachung versehenen Gebäude zc. gekommen ist. Um Aufenthalt in den Ortschaften möglichst zu vermeiden, ist die Walze vor der Einführung in solche hinreichend mit Feuerungsmaterial und Wasser zu versehen.

Innerhalb angebauter oder belebter Straßen muß die Maschine rauch- und dampffrei arbeiten. Beim Herannahen von Explosivstofftransportwagen muß das Entweichen von heißem Flugstaub oder heißer Asche unbedingt verhindert werden.

§. 4. Etwa erforderlich werdende hörbare Zeichen dürfen nicht mit der Dampfpeife gegeben werden, vielmehr ist zu diesem Zwecke eine Glocke zu verwenden.

Auf den Enden derjenigen Straßenstrecken, wo die Dampfwalze zur Dichtung der eingebrachten Schrottelsteine verwendet wird, sowie an denjenigen Stellen, wo Seitenwege in die jedesmaligen Arbeitsstrecken einmünden, sollen Warnungstafeln mit der Aufschrift „Achtung! Dampfwalze“ aufgestellt werden.

§. 5. Der Transport der Dampfstraßenwalze während der Dunkelheit ist nur mit besonders nachzuforschender Genehmigung der Ortspolizeibehörde und bei geeigneter Beleuchtung zulässig.

Bei einem etwaigen Anhalten darf der freie Verkehr der Straße nicht gehemmt werden.

§. 6. Der Führer der Dampfwalze hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß Fuhrwerke, Reiter, Viehtransporte und die sonstige Passage neben der Dampfwalze ohne Nachtheil passiren können, und das namentlich durch das Scheuen der Pferde und sonstiger Thiere Gefahr nicht entsteht.

Es ist daher bei Begegnungen mit Vorsicht zu verfahren und nöthigenfalls die Dampfwalze während des Begegnens oder Vorbeifahrens von Fuhrwerken zc. in Ruhe zu setzen.

§. 7. Das zur sicheren Bedienung und Lenkung der Dampfwalze erforderliche Personal ist in ausreichender Zahl und aus vollkommen hierzu geeigneten, durchaus zuverlässigen Personen zu wählen.

Außerdem sind geeignete zuverlässige Leute dem Führer der Walze als Begleiter zu dem Zwecke beizugeben, die

entgegenkommenden oder von rückwärts sich nähernden Fuhrwerke, Reiter zc. von dem Transport der Dampfwalze rechtzeitig zu unterrichten, die Führer der Thiere bei Beruhigung derselben zu unterstützen, bei schmalen Straßenstrecken, welche ein Ausweichen nicht an allen Punkten gestatten, die entgegenkommenden oder nachfolgenden Fuhrwerke zum Halten an hierzu geeigneten Stellen zu veranlassen, auch für die Sicherheit der Geschirre, welche an der Straße etwa ohne Aufsicht halten sollten, während der Vorbeifahrt der Dampfwalze zu sorgen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 1 und 7 werden gegen den Eigenthümer der Walze und solche gegen die §§. 2 bis 6 gegen deren Führer mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft geahndet.

Düsseldorf, den 5. Juli 1886. I. III. A. 4273.
Königl. Regierung, Abtheil. des Innern: von Roon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

636. 594. Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, den Fachverein der Metallarbeiter für Leipzig und Umgegend auf Grund §. 1 in Verbindung §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 23. Juni 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft: Graf zu Münster.
637 613. Die unterzeichnete königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Zwei Geschichten aus dem vollen Leben. Von *** I. Das Alt-Modell. II. Morgenroth. Zürich 1886. Verlags-Magazin. (J. Schabelitz.) Druck von J. Schabelitz, Zürich“ verboten.

Dresden, den 3. Juli 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft:
von Koppensfeld.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

638. 596. Zu Lügentirchen im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 5. Juli eine mit der Postagentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 28. Juni 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. B.: Schmidt.
639. 598. Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 10. Juni 1886 ist über die Abwesenheit des Schriftsetzers Julius Rosenthal aus Euskirchen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 29. Juni 1886.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: H a m m.

Personal-Chronik.

640. 617. A. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem seitherigen Sekretär bei der provincialständischen Central-Verwaltung der Rheinprovinz, Carl Frericks hier selbst den königlichen Kronenorden 4. Klasse zu verleihen.

B. Kommunal-Verwaltung.

Die Wahl des Fabrikbesizers Wilhelm Volten zum Beigeordneten der Stadt Kettwig ist diesseits bestätigt.

Ernannt sind: der Gutsbesitzer Daniel Morian zum ersten und der Kaufmann Friedrich Knellesen zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Beck, der bisherige zweite Beigeordnete, Ackerer Johann Weyers, zum ersten und der Ackerer Johann Wilhelm Drillges zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Glehn, der Landwirth Heinrich Hubert Cappel zum dritten Beigeordneten der Bürgermeisterei Norf, der Gutsbesitzer Gottfried Schoenen zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Norf.

C. Schul-Verwaltung.

Der Pfarrer Bruch zu Hüdeswagen ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Volksschule daselbst ernannt worden.

Die Lokal-Schulinspektion über die katholischen Schulen der St. Gertrudisgemeinde zu Essen ist an Stelle des erkrankten Oberlehrers Dr. Geuer dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Plagge daselbst übertragen worden.

Ernennungen von Lehrern und Lehrerinnen im Laufe des Monats Juni.

a. provisorisch.

1. Volten, Leonard, an der evang. Volkssch. zu Siepen. 2. Breuer, Jakob, an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen. 3. Commes, Theodor, an der kath. Volkssch. zu Waldhausen. 4. Dattenberg, Heinrich, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei M.-Gladbach. 5. Degenhardt, August, an der evang. Volkssch. zu Uerdingen. 6. Giesbert, Wilhelmine, an einer Volkssch. der kath. St. Gertrudis-Gemeinde zu Essen. 7. Händly, Georg, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr. 8. Harbeck, Josef, an der kath. Volkssch. zu Bürrig. 9. Meyers, Paul, an der kath. Volkssch. zu Schiefbahn. 10. Jäger, Emil, an der evang. Volkssch. zu Wermelskirchen. 11. Jäger, Gustav, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Ronsdorf. 12. Jansen, Emil, an der kath. Volkssch. zu Cleve. 13. Jansen, Gerhardine, an der kath. Volkssch. zu Cleve. 14. Händer, Gertrud, an der kath. Volkssch. zu Schonnebeck. 15. Lay, Johann, an der kath. Volkssch. zu Sonnborn. 16. Liese, Maria, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Oberhausen. 17. Lohmann, Hermann, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Merscheid. 18. Möders, Peter, an der kath. Volkssch. zu Esserden. 19. Rutzbaum, Christine, an der kath. Volkssch. zu Ratingen. 20. Pistor, Emil, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Merscheid. 21. Reineke, Louise, an der kath. Volkssch. zu Lühenkirchen.

22. Schleiter, Ludwig, an der kath. Volkssch. zu Ratingen. 23. Schops, Wilhelm, an der kath. Volkssch. zu Loenitzberg. 24. Schumacher, Maria, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Neuf. 25. Sonderland, Maria, an der kath. Volkssch. zu Süchteln. 26. Westermann, Fritz, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Remscheid. 27. Wichterich, Heinrich, an der kath. Volkssch. zu Kupferdreh.

b. definitiv.

1. Höffen, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Heidsfeld. 2. Hoffmann, Carl, zum Hauptlehrer an der evang. Volkssch. zu Dönberg. 3. Kreifelts, Sebastian, an einer Volkssch. des Stadtkreises Crefeld. 4. Kück, Johann Hermann, zum ersten Lehrer an der kath. Volkssch. zu Wiffel. 5. Kähler, Heinrich, an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen. 6. Lemmens, Eduard, an einer Volkssch. des Stadtkreises Crefeld. 7. Marten, Joachim, an der städt. Waisenhauschule zu Remscheid. 8. Dverdieck, Ewald, an der Knabenmittelschule zu Vorbeck. 9. Pfeffer, Robert, zum Hauptlehrer an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen. 10. Schewen, Johann, an der kath. Volkssch. zu Hohenbubberg. 11. Siepmann, Emma, an der kath. Volkssch. zu Gerresheim. 12. Steinbusch, Mathias Josef, zum Rektor an der Knabenmittelsch. zu Vorbeck. 13. Uhle, Fritz, zum zweiten Lehrer an der evang. Volkssch. zu Langenberg.

D. Steuer-Verwaltung.

Der kommissarische Rentmeister Schwarze in Dülken ist von uns definitiv zum königlichen Rentmeister ernannt worden.

Der seitherige kommissarische Verwalter der Steuerkasse in Rheinberg, Militär-Anwärter Vorbrüggen ist von uns zum königlichen Rentmeister ernannt und mit der Verwaltung der vorgenannten Kasse definitiv betraut worden.

641. 593. Versetzt wurden: der Stations-Vorsteher II. Klasse August Braeckeler von Station Aldekert nach Station Traben-Trarbach und der Stations-Vorsteher II. Klasse Friedrich Jans von Station Crefeld nach Station Schiefbahn.

Köln, den 30. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinisch).

642. 609. Personal-Veränderungen im Bezirk des Landgerichts Düsseldorf.

Der Landrichter Barre hier selbst ist zum Direktor bei dem Landgericht Trier und die Rechtskandidaten Fußbahn und Erich sind zu Referendaren ernannt. Der Gerichtsdienner Schneegans in Biersen ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Düsseldorf, den 3. Juli 1886.

Der Präsident des königlichen Landgerichts.

643. 611. Personalveränderungen im Bezirke der kaiserlichen Ober-Postdirektion in Düsseldorf. Ernannt: der Ober-Postkommissar Stößel in Düsseldorf zum Rechnungsrath.

Versetzt: der Postrath Rutzemüller und der Postinspektor Tomforde von Arnsberg nach Düsseldorf; der Postrath Wegel von Düsseldorf nach Frankfurt (Main);

der Ober-Postdirektionssekretär Demoll von Düsseldorf nach Pforzheim; der Postsekretär Haberkamp von Düsseldorf nach Leinesfelde; der Postsekretär Fickert von Elberfeld nach Dresden; die Postassistenten Fischer von Aachen nach Grefeld und Klein von Grefeld nach Düsseldorf.

Angestellt: der Postassistent Brank in Elberfeld.

In den Ruhestand treten: der Ober-Postkommissar von

Münchow in Essen (Ruhr) und der Ober-Telegraphenassistent Hoffmann in Duisburg.

Gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Fädel in Elberfeld.

Düsseldorf, den 1. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. B. Schmitz.

644. 618.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 102, 103, 104, 105 und 106 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
4506	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Ratingen. Einkommen 1100 Mark und 75 Mark Miethsentschädigung	14./7.
4507	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Lobberich. Einkommen 1050 Mark und 75 Mark Wohnungsgeldzuschuß	20./7.
4458	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Langenberg. Einkommen 1500 Mark und 216 Mark Miethsentschädigung, eventuell weitere 300 Mark für Organistendienst	—
4459	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Rees. Einkommen 1000 Mark und freie Wohnung oder 120 Mark Miethsentschädigung	30./7.
4460	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Xanten. Einkommen 840 Mark und 150 Mark Miethsentschädigung	18./7.
4461	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Stoppenberg. Einkommen 900 Mark, steigend bis 1200 Mark und 150 Mark Miethsentschädigung oder freie Wohnung. Für Reinigung und Heizung zc. wird entsprechende Vergütung gewährt	18./7.
4462	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Wesel. Einkommen inkl. Wohnungsgeldzuschuß 1350 Mark, steigend bis 1950 Mark	1./8.
4463	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Moyland bei Calcar. Einkommen 1170 Mark und freie Wohnung, Vergütungen 90 Mark und 75 Mark für Organistendienst	—
4508	Hülfsaufsicherstelle für das Gerichtsgefängniß in Duisburg	—
4574	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Kessel. Einkommen 1170 Mark neben freier Wohnung Wohnung mit Garten	1./8.
4537	Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Vogelheim. Einkommen 1500 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um je 50 Mark, neben freier Wohnung. Für Reinigung, Heizung zc. wird entsprechende Vergütung gewährt	in 14 Tagen.
4575	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Calcar. Einkommen 750 Mark, 120 Mark Miethsentschädigung und 48 Mark für Privatheizung.	21./6.

